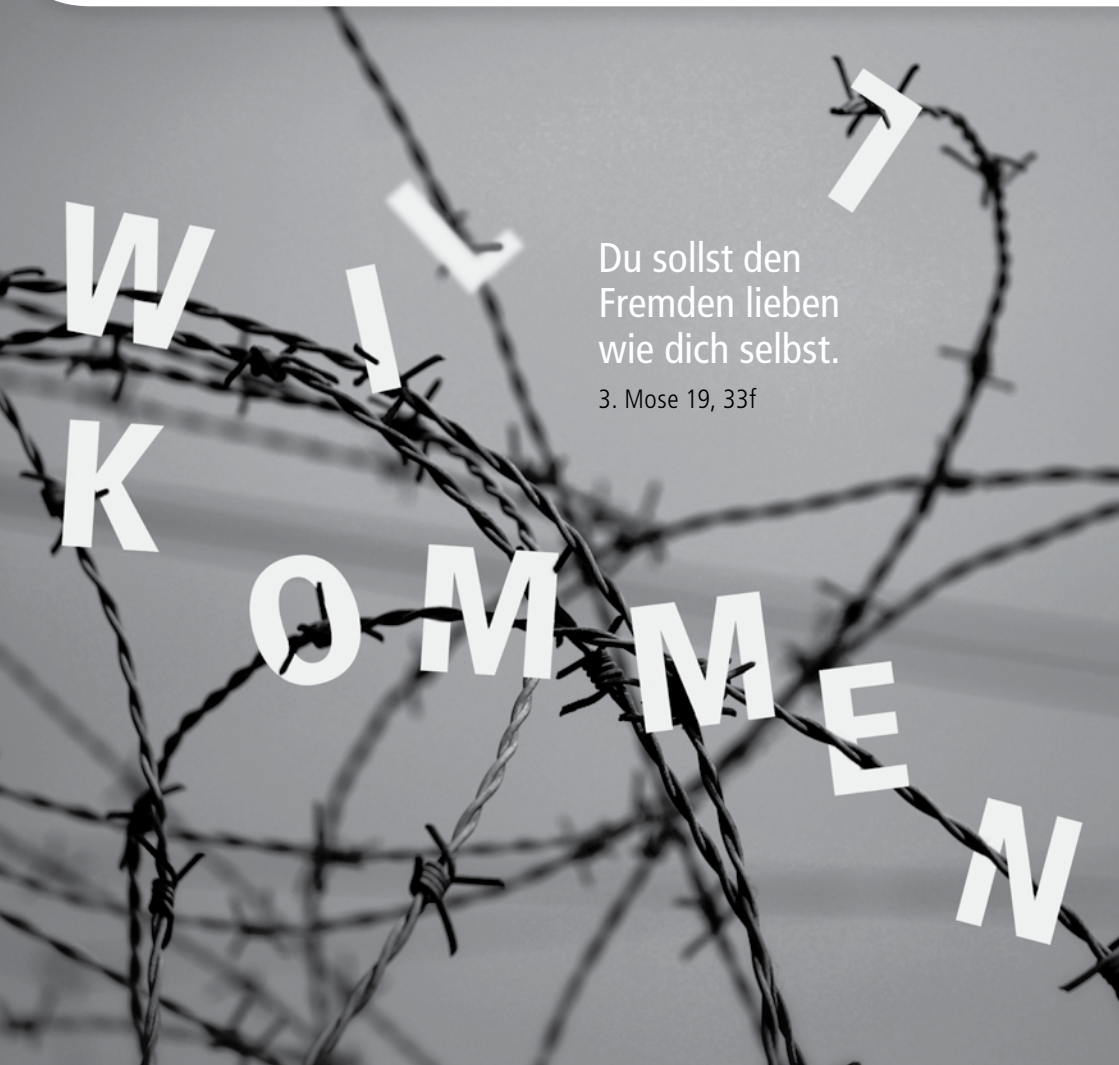


Zuflucht ist ein Menschenrecht

Informationsmaterial zur VEM-Menschenrechtsaktion 2016



Du sollst den
Fremden lieben
wie dich selbst.

3. Mose 19, 33f

Auf der Suche nach Zuflucht

»Die Geschichte der Menschheit ist eine Geschichte der Migration. (...) In der augenblicklichen Krise beim Thema Flüchtlinge vergessen einige Industrieländer ihre eigene Geschichte: dass ihre Staatsbürger selbst Migranten in anderen Ländern waren. Es brauchte politischen Willen, die Rechte von Migranten sicherzustellen; damals wie heute.«

Francisco Carrion Mena, Vorsitzender des UN-Ausschusses zur Wanderarbeiterkonvention (Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families) am 08. September 2015 aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Konvention; Übersetzung durch den Autor.

Einführung

Allein im 20. und 21. Jahrhundert versuchten Hunderte Millionen Menschen, sich der Gefahr für Leib und Leben zu entziehen und Hilfe zum Überleben in einer neuen Umgebung zu finden. Ihre Erwartung an humanitäre Zuwendung wurde allerdings mehr als einmal bitter enttäuscht. Auch heutige Flüchtlinge aus Syrien, Afghanistan oder Eritrea, deren Beweggründe zu fliehen fast niemand anzweifelt, haben größte Schwierigkeiten, eine sichere Heimstatt zu finden. Dies gilt insbesondere jenseits benachbarter Län-

der wie Libanon, Jordanien, Äthiopien, Pakistan oder der Türkei. So konzentrieren etwa die Golfstaaten und Länder der Europäischen Union (EU) ihr Bemühen darauf, Flüchtlinge und Migranten¹ von ihrem staatlichen Territorium fernzuhalten. Die EU, vermeintlicher Champion der Menschenrechte und Träger des Friedensnobelpreises, könnte zwar anders handeln. Stattdessen zieht sich von der Konferenz in Evian 1938² bis zum Dublin-III-Abkommen³ eine beschämende Konstante unterlassener Hilfeleistung.

1 Zu den beiden Begriffen: Flüchtlinge verlassen ihre Heimstätte aufgrund eines von außen gesetzten Zwangs; weil sie die herrschende Ordnung in Frage stellen, Ziele von Angriffen aufgrund einer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind. Migranten verlassen ihren Herkunftsort, weil sie das Überleben oder die sichere Versorgung ihrer Familie zum Ziel haben. Beide suchen Schutz vor Not und Bedrängnis. Der Unterschied liegt in den rechtlichen Folgen des jeweiligen Status'. Flüchtlinge können ein ‚Recht‘ geltend machen, Migranten hängen von der ‚Gnade‘ des Staates ab, was ihren Aufenthalt angeht.

2 Im Sommer 1938 versammelten sich auf Initiative von US-Präsident Franklin Roosevelt im französischen Evian Vertreter von 32 Nationen, um sich auf ein gemeinsames Flüchtlingsprogramm zu einigen und damit deutsche und österreichische Juden zu retten. Die neuntägigen Beratungen blieben erfolglos, und de facto schlossen die Länder sogar ihre Grenzen hermetisch.

3 Die Dublin-III-Verordnung ist seit Januar 2014 in Kraft und regelt die Zuständigkeit, welcher EU-Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Jeder Asylsuchende, der oder die in die EU einreist, soll grundsätzlich auf nur ein Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union Anspruch haben. Derjenige EU Mitgliedstaat, dessen Territorium die geflüchtete Person erstmals betritt, muss de jure das Asylverfahren durchführen.

Nicht nur das Unterlassen zeitigt dramatische Folgen. Ungehinderte Kapitalinvestitionen in (Agrar-) Land, Wasser, natürliche Ressourcen führen zu Landgrabbing, Vertreibung, maßlose Ungerechtigkeit und vermehrter Unterdrückung von Protest. Der Verlust der Souveränität über diese Rohstoffe auf Seiten der lokalen Bevölkerung verschärft Konflikte in zahlreichen Regionen der Erde und begründet dort Flucht und Migration. Die Migration aus Ländern des globalen Südens wird zu einer dauerhaften Perspektive. Politik und Wirtschaft verhalten sich den Folgen gegenüber allerdings indifferent oder verleihen diesen Aktivitäten im Rahmen bisheriger Freihandelsabkommen aktiven Flankenschutz. Finanzen sollen sich möglichst im Bruchteil von Sekunden an jeden Ort der Welt bewegen, Waren jede Grenze ungehindert überschreiten. Dispute, die Investition gefährden, sollen in Streitschlichtungseinrichtungen ausgelagert werden. Die haben vor allem den beschleunigten Austausch von Waren und Dienstleistungen zum Ziel. Die Betroffenen werden entwurzelt, zu Suchenden zwischen unbestimmten Orten. Man-

gels legaler Wege werden sie zu Opfern eines ausbeuterischen Transits. Politiker sprechen ihnen den Mindestanspruch an Schutz, Scham und wohlfahrtsstaatlichem Auskommen ab. Es entsteht der Eindruck, als sei die Geschichte des 20. Jahrhunderts schon zu lange zurück. Die Erinnerung an die dortigen Endspiele um den Zugriff auf Macht und Ressourcen verblasst.

Aktuelle Zustandsbeschreibungen

Nach jüngsten Schätzungen des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge waren Ende 2014 weltweit rund 59,5 Millionen Flüchtlinge unterwegs.⁴ Davon sind 19,5 Millionen aus ihrem Land geflohen, 38,2 Millionen befanden sich im eigenen Land auf der Flucht, 1,8 Millionen suchen Asyl. Die meisten Flüchtlinge stammten aus Syrien (3,88 Millionen), Afghanistan (2,59 Millionen) und Somalia (1,11 Millionen). Große Fluchtbewegungen finden ebenso aus Eritrea, Libyen, der Zentralafrikanischen Republik, dem Südsudan, Nigeria, der Demokratischen Republik Kongo, Myanmar (muslimische Minderheit der Rohingya) und Kolumbien statt. Im Bereich Binnenflucht

Oktober 2015: Über **die Hälfte** der **Syrischen Bevölkerung** befindet sich seit Beginn des Krieges **auf der Flucht**.

59,5
Millionen
Menschen
sind weltweit auf
der Flucht

86 Prozent aller Flüchtlinge
finden **in Entwicklungsländern Zuflucht**.

⁴ Siehe <http://www.unhcr.org/556725e69.html>



Libanon: 232 Flüchtlinge auf 1000 Einwohner



Türkei: 21 Flüchtlinge auf 1000 Einwohner



Deutschland: 6 Flüchtlinge auf 1000 Einwohner

weist Afrika mit Abstand die höchsten Zahlen auf. Viele der genannten Länder weisen hohe Fallzahlen von Menschenrechtsverletzungen auf.

Die Gastländer mit den höchsten Flüchtlingszahlen waren Türkei (1,59 Millionen), Pakistan (1,51 Millionen), Libanon (15 Millionen), Iran (982.000), Äthiopien (659.500) und Jordanien (654.100). 86 Prozent aller Flüchtlinge fanden in Ländern des globalen Südens Zuflucht. Südafrika verzeichnete 2014 die höchste Anzahl an Asylsuchenden. Im Bereich der Industrieländer (OECD) nahm Deutschland nach den USA Rang zwei bei der Anzahl der Asylsuchenden ein.

Befinden sich die Flüchtlinge sowieso in einer Lage, die durch große Gefährdung geprägt ist, so verschlimmern die Fluchtwege diese Situation dramatisch. In der Folge kommt es zu Transit unter lebensgefährlichen Bedingungen, inhumanen bis schikanesen Kontrollen, fremdenfeindlichen Aktionen in Transit- und Zielländern, organi-

sierter Kriminalität, die sich die Struktur der irregulären Fluchtwege zunutze macht.

„Das Boot ist voll“ ist oft zu hören. Wessen? Die Boote der Flüchtlinge übers Mittelmeer ganz ohne Zweifel. Darüber hinaus befanden sich laut Deutschem Institut für Entwicklung (DIE, Stand September 2015) in Syrien seit Beginn des Krieges 12 Millionen Menschen von rund 23 Millionen auf der Flucht. Sieben Millionen Menschen sind Binnenflüchtlinge, fünf Millionen flohen in den Libanon, in die Türkei, nach Jordanien. Laut DIE kamen etwa 340.000 Syrien-Flüchtlinge bis September nach Europa. Statistisch gesehen kommen also 232 Syrien-Flüchtlinge im Libanon auf 1.000 Einwohner, in der Türkei 21 und in Deutschland sechs. Die deutsche Regierung hat im September 2015 anerkennenswert entschieden, alle Asylanträge von Syrern zu akzeptieren. Augenscheinlich führt die dadurch gestiegene Zahl der Zufluchtsuchenden in Deutschland zu ordnungspolitischen Problemen. Ohne diese kleinreden zu wollen, stellt sich bei einem statistischen Ver-

hältnis von sechs (bis acht) zu 1000 jedoch die Frage, ob Deutschland oder die EU ihre Möglichkeiten zur Gewährung einer humanen Zuflucht wirklich ausschöpfen.

Abwehr und Aufrüstungen

Unzureichend ist die Unterstützung der Flüchtlinge in den Ländern in Nachbarschaft zu der vom Krieg heimgesuchten Gebiete. UNHCR und das UN World Food Programme (WFP) haben dramatische Appelle versandt, dass ihre Haushalte für das Jahr 2015 bereits im September ausgeschöpft seien. Das WFP rechnete vor, dass rund 2,5 Milliarden US-Dollar fehlen, um die Flüchtlinge mit Nahrung, Unterbringung und ärztlicher Versorgung weiter betreuen können. Die EU entschied immerhin Ende September 2015, eine Milliarde Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl haben die Appelle lange Zeit keine vergleichbare politische Betriebsamkeit hervorgerufen, wie die Bemühungen, sich abzuschotten. Erst als die Flüchtlinge buchstäblich vor der Tür standen, wurde öffentlich an Fluchtursachen und Hilfe für regionale Fluchtorte gedacht. Erwiesenermaßen begeben sich Flüchtlinge seltener auf gefährliche Routen, wenn sie in einem Nachbarland in relativer Sicherheit leben. Von dort könnten sie leichter wieder nach Hause zurückkehren, sollte der Konflikt beigelegt sein. Die internationale Unterstützung der Nachbarländer ist zusätzlich sinnvoll, da die Aktivitäten gegen Schlepperbanden über strafrechtliche Sanktionen hinaus effektiver betrieben werden könnten.

Die vorherrschende Handlungsweise der Verantwortlichen ist in Calais (Frankreich), Ceuta (Spanien/Marokko) oder an der Grenze zwischen Ungarn und Serbien zu beobachten: Zäune werden errichtet oder

als Grenzschutzanlagen ausgebaut. Wer versucht, diese Grenze irregulär zu überwinden, wird kriminalisiert. Der Not auf legale Weise zu entfliehen, wird den flüchtenden Menschen verweigert. Die vorherrschende Mentalität im Umgang mit Flucht- und Migrationsbewegungen drückt sich ebenso im Vorschlag aus, die Reisefreiheit in den Schengenstaaten Richtung Süden einzuschränken. Unterlegt wird eine solche Politik der Wiedererrichtung von Schlagbäumen von Haltungen in der Bevölkerung, die rechtsextremen Problemlösungen zu steigender Popularität verhelfen.

Grenzziehungen sind allerdings keine ungarische Spezialität. Nun greifen auch andere EU-Staaten oder die USA auf Mauern und Zäune zurück. Australien verfrachtet Schutzsuchende auf vorgelagerte Inseln im Pazifik (zum Beispiel Nauru) und verhindert per Strafanordnung, dass über die Zustände in den Lagern berichtet wird. Der UN-Sonderberichterstatter zum Thema Migration, François Crépeau (Kanada), hatte mit der Regierung Australiens ursprünglich vereinbart, vom 27. September bis 10. Oktober 2015 eine Untersuchung zur Lage der Migranten im Land durchzuführen. Dabei wollte er die vorgelagerten Aufnahmezentren inspizieren. Doch keiner der Diensttuenden dieser Zentren traute sich, eine Aussage zu machen. Die Bitte an die Regierung, für die Zeit der Visite eine Ausnahmeregelung vom Verbot zu erlassen, wurde verweigert. Daraufhin sagte der Sonderberichterstatter seine Visite ab.

Beschleunigung und Begrenzung

Angesichts der Diskussionslage in der Europäischen Union stockt die Feder, um über Rechte von Flüchtlingen und Migranten zu

schreiben. Formal betrachtet, gewährt Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 jedem Menschen das Recht in anderen Ländern Schutz vor Verfolgung zu suchen. Das im Jahr 1951 in Kraft getretene Genfer Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen regelt die rechtliche Absicherung des gewährten Asyls, schafft aber keinen subjektiven Rechtsanspruch.

»Ich bin ein Fremder gewesen; habt ihr mich aufgenommen?«

Paraphrase zu Matthäus 25,35

Die Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich, Flüchtlinge aufzunehmen, die auf ihr Staatsgebiet gelangen und ihnen Straffreiheit für etwaige Verstöße gegen die Einreisegesetze zu gewähren. Der Begriff Flüchtling umfasst Personen, die aus der ‚begründeten Furcht vor Verfolgung‘ infolge politischer, religiöser oder rassistischer Bedrohung, den Schutz des Staates ihrer Herkunft nicht mehr beanspruchen können oder wollen. Das 1954 von den Vereinten Nationen eingerichtete Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) leistet Rechtsschutz und humanitäre Hilfe.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ging ursprünglich über die Regeln des Völkerrechts hinaus. Artikel 16

räumte politisch Verfolgten ein subjektives Recht auf Asyl ein: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Die Änderung des Grundgesetzes 1993 gewährt politisch Verfolgten zwar weiterhin Asyl, aber nur, soweit sie nicht aus einem ‚sicheren Drittstaat‘ einreisen. Dazu zählen neben den Staaten der Europäischen Union alle Länder, die die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 anerkennen. Die Asylgewährung in Deutschland hängt jetzt weniger von der Verfolgung als vom Fluchtweg ab. Die Maßnahmen im Zuge der Dublin-Abkommen⁵ machten es geradezu unmöglich, in einem Land der EU ohne EU-Außengrenze, legal Zuflucht zu suchen. Die Reformen im deutschen Zuwanderungsrecht haben sich für in Deutschland lebende Flüchtlinge zwar verbessert, sind aber wesentlich von Abschottung, überzeichneter Angst und ökonomischem Kalkül gekennzeichnet.

Bekämpfung der Fluchtursachen

So soll das Anfang Oktober 2015 reformierte Aufenthaltsgesetz das Bleiberecht für gut integrierte Flüchtlinge zwar verbessern und ihnen eine längerfristige Zukunft in Deutschland sichern; soweit sie etwa über Arbeitsqualifikationen verfügen, die als dringend notwendig erachtet werden. Ansonsten jedoch soll das Gesetz das Asylverfahren beschleunigen, Abschiebungen von Menschen ohne Aussicht auf ein Aufenthaltsrecht erleichtern, Flüchtlinge mit Gutscheinen statt

5 Verträge (II und III) zur Feststellung der Zuständigkeit des Staates bei Asylanträgen. Das erste Dubliner Übereinkommen wurde am 15. Juni 1990 von den damals zwölf EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet und trat am 1. September 1997 in Kraft. Inzwischen sind die Bestimmungen durch Dublin II und Dublin III an die veränderten Realitäten angepasst worden. Allerdings erfolgte die Anpassung jeweils unter der Prämisse, dass Flüchtlinge und Migranten vor allem als Gefahr und Sicherheitsrisiko eingeschätzt werden. Der Vertrag von Amsterdam (1997) strebt eine entsprechende Harmonisierung der Flüchtlingsgesetzgebung in den EU-Ländern an.

6 Was z.B. gegen das menschenrechtliche Autonomieprinzip verstößt, das besagt, dass Flüchtlinge die Möglichkeit zur selbstbestimmten Deckung ihres persönlichen Bedarfs haben sollten; ganz zu schweigen vom bürokratischen Aufwand.

... Formal betrachtet, gewährt Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 jedem Menschen das Recht in anderen Ländern Schutz vor Verfolgung zu suchen. ...

... Der Begriff Flüchtling ist eng gefasst. Es handelt sich um Personen, die aus der »begründeten Furcht vor Verfolgung« infolge politischer, religiöser oder rassistischer Bedrohung, den Schutz des Staates ihrer Herkunft nicht mehr beanspruchen können oder wollen. ...

Bargeld⁶ ausstatten. Ferner wird die Beschränkung der Gesundheitsversorgung auf eine Akut- und Notfallversorgung beibehalten. Behörden erhalten größere Möglichkeiten, Einreise- und Aufenthaltsverbote zu verhängen und einen ‚Ausreisegewahrsam‘ anzuordnen. Wenn eine Abschiebung anberaumt ist, und die betroffene Person im Verdacht steht, sich dem entziehen zu wollen, kann sie bis zu vier Tage in Gewahrsam genommen werden. Unvermeidliche Begleiterscheinungen einer Flucht stellen künftig Haftgründe dar. De Facto hebeln diese Änderungen die Garantie (Genfer Flüchtlingskonvention) der Straffreiheit bei illegalem Grenzübertritt aus. Flucht selber droht, zum strafbewehrten Delikt zu werden. Neben ethischen Zweifeln stellt sich die Frage, ob angesichts der genannten, dramatischen Fluchtgründe irgendjemand dadurch von der Flucht abgehalten wird.

Nicht alle Flüchtlinge können oder wollen ihr Heimatland verlassen, sondern suchen im Land Schutz. Seit 1998 liegen Richtlinien der Vereinten Nationen zu ‚Binnenflüchtlin-

gen‘ oder ‚intern Vertriebenen‘ vor.⁷ Binnenflüchtlinge werden als Menschen definiert, die in Folge bewaffneter Konflikte, willkürlicher Übergriffe, Menschenrechtsverletzungen oder anderer, von Menschen verursachter Katastrophen gezwungen sind, aus ihren Heimatorten zu fliehen. In Ländern außerhalb Europas gehen die Zahlen von Binnenflüchtlingen in die Millionen; zum Beispiel fünf Millionen in Kolumbien. Binnenflüchtlinge haben das Recht, aus Gebieten zu fliehen, in denen ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit bedroht sind. Dies umfasst ebenso das Recht, nicht zwangsweise in solche Gebiete zurückgebracht zu werden. Die Überprüfung dieser Rechte leistet das seit 2004 eingesetzte Mandat (UN-Sonderberichterstatter zu ‚Internally Displaced Persons‘ beim UN-Menschenrechtsrat.

(Binnen-) Flüchtlinge oder Migranten kommen auch im Monitoring anderer Sonderberichterstatter zur Sprache. Der frühere Mandatsträger zum Recht auf Nahrung, Jean Ziegler, plädierte dafür, analog zum vorübergehenden Schutz für Kriegsflücht-

7 Alle abrufbar via <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Migration/SRMigrants/Pages/CountryVisits.aspx>.



linge auch Hungerflüchtlingen einen zeitlich begrenzten Flüchtlingsstatus einzuräumen. Einschlägig für die Überprüfung der Menschenrechtslage beim Thema Migration ist seit 1999 das entsprechende Mandat, aktuell ausgeführt von François Crépeau. Der UN-Sonderberichterstatter hatte in den Jahren 2012 und 2014 mehrere Untersuchungen im Zusammenhang mit Bootsflüchtlingen übers Mittelmeer in den Ländern Tunesien, Türkei, Griechenland, Italien, Malta und der EU in Brüssel unternommen. In den darauffolgenden Jahren hatte er seine Berichte dem UN-Menschenrechtsrat vorgelegt.⁸ Der Sonderberichterstatter bewertete die Maßnahmen der EU als einseitig sicherheitsorientiert und angesichts der Zahlen als völlig unangemessen. Außerdem kritisierte François Crépeau die Fokussierung auf gut ausgebildete Migranten. Er forderte von der EU eine Migrationspolitik,

die von Menschenrechten und legalen Zugangswegen gekennzeichnet sein müsste.

Für Migranten gibt es außerdem einschlägige Rechte in den Konventionen Nr. 97 und Nr. 143 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation; ILO).⁹ Spezifische Rechte enthält ebenso das internationale Abkommen zum Schutz der Rechte aller Arbeitsmigranten und den Mitgliedern ihrer Familie (International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families). Es ist seit dem Jahr 2003 in Kraft. Unter den momentan 47 Staaten, die ratifiziert haben, befindet sich jedoch kein politisch und wirtschaftlich mächtiger Staat; weder aus der EU, noch USA, Australien, Neuseeland, Kanada oder Japan. Da die Zahl der Ratifikationen relativ gering ist, geht von diesem Abkommen eine eher ge-

8 Alle abrufbar via <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Migration/SRMigrants/Pages/CountryVisits.aspx>.

9 Nr. 97 Migration for Employment Convention (Revised) von 1949; Nr. 143 Migrant Workers (Supplementary Provisions) Convention von 1975.

ringe strukturbildende Wirkung im Bereich der internationalen Rechtsstandards aus. Insgesamt scheint die Gewährung staatlichen Schutzes für Flüchtlinge und Migranten eine eher zweitrangige Größe im Vergleich zur Hybris der Ordnungs- und Sicherheitspolitik.

Zuflucht als Herausforderung für eine solidarische Gesellschaft

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, appellierte Anfang Oktober 2015 an die EU, alle Überlegungen zur Bewältigung der Flucht- und Migrationskrise aus einer menschenrechtlichen Perspektive anzugehen. Bislang sei die EU-Politik vom Denken in den Kategorien von Sicherheit und Fernhalten dominiert. Die in der Diskussion stehenden »Hotspots« liefen Gefahr, verkappte Haftzentren zu werden. Die Flüchtlinge seien keine Straftäter, Strafverfolgung keine angemessene Antwort auf Flucht und Migration.

Berichte und Bilder über spontane Hilfeleistungen beherrschten einige Tage die Wahrnehmung über die Ankunft von Flüchtlingen vor allem aus Syrien. Sie deuteten an, dass eine Bereitschaft zur »Willkommenskultur« abrufbar ist. Von hohem Symbolgehalt war ebenso der Aufruf von Papst Franziskus Anfang September 2015 während des Angelusgebets auf dem Petersplatz in Rom: Jede Pfarrei und kirchliche Einrichtung in Europa solle mindestens eine Familie aufnehmen. Bei rund 130.000 Gemeinden der katholischen Kirche würden etwa eine halbe Million Flüchtlinge eine Zuflucht finden. Zwar hielt Bischof László Kiss-Rigó aus der Region Szeged-Csanád im Süden Ungarns gleich dagegen und sprach von einer »Invasion«, die christliche

Werte bedrohe. Vorherrschend blieb jedoch als Wahrnehmung die Aussage des Papstes, dass verschlossene Familien, verschlossene Pfarrgemeinden, das verschlossene Land das Werk von Menschen sei und nichts mit Gott zu tun habe. Auch die Reise des EKD-Vorsitzenden im gleichen Monat signalisierte, dass die Kirche sich an der Seite der Flüchtenden sieht.

Es gibt nicht nur in Deutschland zahlreiche Bemühungen auf kommunaler Ebene, Flüchtlinge vorrangig in Wohnungen unterzubringen und so Gemeinschaftsunterkünfte für neu ankommende Flüchtlinge frei zu halten. Solche Initiativen überwinden nicht die rechtlichen Barrieren. Wohnsitzauflagen und starre Verteilungsregeln zwingen Menschen zum Wohnen in Flüchtlingsunterkünften, statt in leerstehenden Wohnungen vor Ort. Der Umzug in ein anderes Bundesland, in dem sich Verwandte oder Bekannte aufhalten, die Wohnraum anbieten, bleibt ebenfalls untersagt. An diesen Barrieren ändert das neue Aufenthaltsgesetz bezeichnenderweise nichts.

Die Unterstützung durch Kirchen umfasst darüber hinaus die Versorgung von traumatisierten Geflüchteten. Spezialisierte psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, wie das Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin (bzfo), müssen allerdings mangels Personal neun von zehn Therapieanfragen ablehnen. Dringend benötigt werden außerdem Weiterbildung und professionelle Begleitung von Personal aus Flüchtlingsunterkünften, Schulen oder von Ehrenamtlichen. Nicht zu unterschätzen ist auch das Wissen um Kirchenasyl, das momentan in knapp 300 Fällen in Deutschland Abschiebungen verhindert.

All diese Initiativen beeinflussen gleichzeitig die öffentliche Meinung gegen die Mär von der Bedrohung für die wirtschaftliche und soziale Stabilität in Deutschland und Europa. Notwendig ist ein leidenschaftliches Entgegenhalten und parteiliches Eintreten für Menschen in Bedrängnis gegen das Schüren der Angst.

Fluchtursachen bekämpfen

Ein weiteres Aktionsfeld bleibt die Bekämpfung der Fluchtursachen. Zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie PRO ASYL oder den kirchlichen Flüchtlingsinitiativen drängen die Kirchen seit längerem auf die Beseitigung der Fluchtursachen sowie auf rechtsstaatliche Verhältnisse in den Ländern. Den Krieg in Syrien zu beenden, wird auf absehbare Zeit Wunsch bleiben. Syriens Nachbarländer Libanon, Jordanien und die Türkei benötigen nach wie vor dringend Unterstützung. Die Kirchen sollten dazu beitragen, dass dies als humanitäre Hilfe zustande kommt, und nicht als Kalkül verkommt, die Weiterreise der Flüchtlinge nach Europa zu verhindern. Schließlich benötigen die chronisch unterfinanzierten Institutionen und Programme der Vereinten Nationen im Bereich Flüchtlingschutz dringend Unterstützung.

Die Bekämpfung der Fluchtursachen führt ebenso auf das Feld der ungleich verteilten

Chancen im Globalen. So hat etwa die durch die EU betriebene Förderung und Ausbreitung industrieller Landwirtschaft den Hunger nicht beseitigt. Vielmehr wurden lokale Produzenten und Kleinbauern entwurzelt und oft genug vom eigenen Land vertrieben. Wer Fluchtursachen bekämpfen will, muss eigene gesellschaftliche Paradigmen für Entwicklung, entsprechende Mentalitäten und Verhaltensmuster angehen. Die restriktive Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migranten im Sinne der Festung Europa (Nordamerika, Australien), die menschenrechtliche Garantien als lästiges Übel erachtet, ist auch für den solidarischen Zusammenhalt in den Gesellschaften von gefährlicher Sprengkraft. Dieser Gefahr gilt es, mit Mut und Verstand entgegenzutreten.

Dr. Theodor Rathgeber arbeitet als freier Journalist und Menschenrechtsexperte in Kassel.



Dr. Theodor Rathgeber

Weitere Informationen (u.a.) unter:

- www.amnesty.de
- www.kirchenasyl.de
- www.aktioncourage.de
- www.institut-fuer-menschenrechte.de
- www.asyl.net
- www.proasyl.de
- www.frauenrat.de
- www.unhcr.de

PRO ASYL

Die EU setzt alles daran, die EU-Außengrenzen stärker abzuschotten. Insbesondere die Fluchtwege durch die Türkei sollen gesperrt werden, umfangreiche Gesetzesänderungen durch Bundestag und Bundesrat könnten die Lebenssituation von Flüchtlingen massiv verschlechtern. Vom freundlichen Gesicht Deutschlands, wie es die Kanzlerin noch Anfang September formulierte, bleibt nur noch wenig übrig.

Was muss getan werden

1. Entbürokratisierung des Asylverfahrens!
2. Prüfung kollektiver Verfolgung im schriftlichen Verfahren!
3. Altfallregelung zur Entlastung des Bundesamts!
4. Abschaffung der Widerrufsverfahren!
5. Zwangsunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften abschaffen!
6. Bezahlbaren Wohnraum schaffen!
7. Integration durch Sprachkurse und Bildung!
8. Gleichberechtigter Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt!
9. Investitionen in das Bildungs- und Ausbildungssystem!
10. Ehrenamtliches Engagement fördern!
11. EU-weite Freizügigkeit für Schutzberechtigte – Dublin-III-abschaffen!

Details: http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/was_jetzt_getan_werden_muss/

Ihr Ansprechpartner bei der
Vereinten Evangelischen Mission:

Dr. Jochen Motte
Mitglied des Vorstands

Abteilung Gerechtigkeit,
Frieden und Bewahrung der Schöpfung
Rudolfstraße 137
42285 Wuppertal

Fon +49(0)202 890 04-168

Fax +49(0)202 890 04-179

jjpic@vemission.org

www.vemission.org



Vereinte Evangelische Mission
Gemeinschaft von Kirchen
in drei Erdteilen

Rudolfstraße 137
D-42285 Wuppertal

☎ +49(0)202 890 04-168

📠 +49(0)202 890 04-179

info@vemission.org

www.vemission.org



Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende
den Opfern von Menschenrechtsverletzungen.

Spendenkonto:

KD-Bank eG

IBAN DE 45 3506 0190 0009 0909 08

**Stichwort:
Menschenrechte**